

Fit für die Zollabwicklung nach dem Brexit: AEB gibt 6 Tipps

Stuttgart, 18. Dezember 2018 – Zwar hat die britische Premierministerin Theresa May das Misstrauensvotum gewonnen. Eine Mehrheit, um das Brexit-Abkommen durch das Parlament zu bekommen, hat sie deshalb aber noch lange nicht. Nach wie vor ist unklar, wann und wie der Brexit kommt. Vom harten Ausstieg aus der Europäischen Union (EU) über Nachverhandlungen mit der EU bis hin zu einem zweiten Referendum scheint alles möglich. Trotz der erneuten Verzögerung und hohen Unsicherheit im Brexit-Prozess sollten Unternehmen weiterhin ihr Logistik- und Zollmanagement auf alle möglichen Szenarien vorbereiten, um im Falle eines wie auch immer gearteten Brexits ihren Beitrag für einen möglichst geregelten Warenverkehr zu leisten.

Änderungen kommen vor allem auf Unternehmen zu, die bisher nur Waren innerhalb der EU versendet bzw. bezogen hatten. Denn diese Firmen müssen das erste Mal Zollanmeldungen erstellen, wenn sie Waren aus Großbritannien in Deutschland einführen, Waren aus Deutschland nach Großbritannien ausführen und/oder Waren aus Großbritannien vor der endgültigen Verbringung innerhalb der EU bewegen. Was Unternehmen für die Zollanmeldungen benötigen und was es dabei zu beachten gibt, hat AEB in sechs Tipps zusammengefasst:

1. EORI-Nummer für Zollanmeldungen beantragen

Verlässt Großbritannien die EU, müssen Unternehmen Zollanmeldungen erstellen, wenn sie Waren aus UK beziehen oder dorthin liefern. „Dafür benötigen Unternehmen eine sogenannte EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification Number), die Wirtschaftsbeteiligte in der EU eindeutig registriert und identifiziert“, erklärt Carsten Bente, Senior Consultant bei AEB. Falls Unternehmen noch keine EORI-Nummer haben, können sie diese kostenlos bei der Generalzolldirektion, Dienstort Dresden, Stammdatenmanagement (GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement) beantragen. Der Antrag kann über den Internetbeteiligtenantrag (IBA) oder das Formular 0870 „Beteiligte - Stammdaten - EORI-Nummer“ zusammen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

2. Zollanmeldungen organisieren

Zollformalitäten selbst abwickeln oder outsourcen – diese Frage sollten sich Unternehmen ebenfalls stellen. Zum einen können sie einen Spediteur, einen Zollagenten oder einen Kurierdienst beauftragen, Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen im Unternehmensnamen auszustellen und bei den Behörden einzureichen.

„Diese Option kann dann optimal sein, wenn eigene Zollkompetenz fehlt und das Unternehmen überdies nur kleine Mengen ein- oder ausführt“, erläutert Bente. Zum anderen können Unternehmen Zollanmeldungen für Ein- und Ausfuhr aus und in Drittländer selbst erstellen und bei den Zollbehörden einreichen. Unternehmen müssen dafür das IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) des deutschen Zolls nutzen und benötigen eine geprüfte („zertifizierte“) Software.

„Die Inhouse-Abwicklung ist lange nicht so kompliziert oder kostspielig wie viele Unternehmen denken. Natürlich ist auch eine Kombination zwischen Outsourcing und Inhouse-Abwicklung möglich. Viele Unternehmen lassen etwa Importe von einem Dienstleister abwickeln und organisieren die Ausfuhren selbst“, berichtet Carsten Bente.

3. Zollverfahren richtig wählen

Waren können in verschiedene Zollverfahren überführt werden. Dazu gehören etwa Versandverfahren für Verkehre von Drittlandsware innerhalb der EU, Veredelungsverfahren für Waren, die im Inland oder Ausland verarbeitet und dann neu versendet werden oder Zolllagerverfahren zur zeitlich begrenzten Lagerung von Drittlandswaren ohne Abgabe von Zöllen. „Je nach Geschäftsfall sind all diese Verfahren, Bewilligungen und Behandlungen richtig einzusetzen, um Rechtskonformität und operative Effizienz des Unternehmens zu sichern“, ergänzt Carsten Bente.

Knackpunkt sind vor allem vorübergehende Warenverkehre für Waren, die nur zeitlich befristet in Großbritannien eingesetzt werden. Messestände, Warenmuster, Montagen, Transport von Berufsausrüstung, Reparaturen, und Ausbesserungen müssen ex- und importiert und ggf. mit Carnet ATA angemeldet werden.

4. Warentarifnummer ist Pflicht

Die Warentarifnummer beschreibt Waren in ihren Einzelteilen und legt fest, welche Steuern und Vorschriften für sie gelten. Jedes Produkt im grenzüberschreitenden Warenverkehr muss einer solchen Nummer zugeordnet werden. Diese sogenannte Einreihung von Produkten – auch Tarifierung genannt – hat weitreichende Auswirkungen. Je nach Produkt-Portfolio und Stammdaten-Verwaltung eines Unternehmens kann sich diese Aufgabe als kompliziert und aufwendig herausstellen. Dazu Bente: „Durchgängigkeit bei dieser Arbeit ist sehr wichtig und entsprechende Systemintegrationen sind zu empfehlen, da Änderungen im Nummernkreis und damit verbundenen Vorschriften und Abgaben regelmäßig vorkommen, und auch regionale Unterschiede im weltweiten Einsatz greifen.“

5. Genehmigungspflicht beachten

Die Art und der Verwendungszweck der Waren bestimmen, ob Unternehmen eine Genehmigung für die Einfuhr- und/oder Ausfuhr benötigen. Genehmigungspflichtig sind beispielsweise allgemein kontrollierte Güter, Pflanzen und Tiere. Auch Güter mit doppeltem Verwendungszweck, sogenannte Dual-Use-Güter, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können, unterliegen einer Genehmigungspflicht. Darunter fällt eine Vielzahl von Waren, beispielsweise bestimmte Chemikalien, Maschinen, Technologien und Werkstoffe, aber insbesondere auch Software.

6. Für Datendurchgängigkeit sorgen

Für den effizienten und rechtskonformen Ablauf aller Prozesse im Zollbereich ist es entscheidend, alle Einfuhr- und Ausfuhr-relevanten Daten wie Warentarifnummer, EORI-Nummer, Genehmigungen und Lieferbedingungen (Incoterms) von Anfang an in den involvierten Systemen des Unternehmens auf dem neuesten Stand zu halten – unabhängig davon, ob Unternehmen die Zollformalitäten selbst abwickeln oder mit einem Zollagenten zusammenarbeiten. „Unternehmen sollten hier auch ihr eingesetztes ERP-System (Enterprise Resource Planning) genau prüfen, da nicht alle Systeme in der Lage sind, Zoll- und

AEB

Außenwirtschaftsdaten effizient zu verwalten“, so Carsten Bente. „Eine integrierte Zollsoftware im Zusammenspiel mit dem eingesetzten ERP-System ist hier für viele Unternehmen eine gute Lösung.“

Auch für kleinere Unternehmen kann eine derartige Zollsoftware Sinn machen. AEB bietet mit Export Filing eine entsprechende Cloud-Lösung, die Zollprozesse beschleunigen kann und für Rechtssicherheit in der Abwicklung sorgt, unter anderem durch die Archivierung aller Transaktionen. Die Kosten richten sich nach der tatsächlichen Nutzung der Software.

Brexit betrifft auch Themen wie Exportkontrolle und Präferenzmanagement

Mit dem EU-Austritt Großbritanniens ändern sich aber nicht nur Anforderungen bei den Zollanmeldungen. Im Falle eines harten Brexits bzw. nach der Übergangsphase wird das Land im exportrechtlichen Sinne ein Drittland und der Handel von Dual-Use-Gütern genehmigungspflichtig. Auch in Sachen Präferenzmanagement wird es Änderungen geben: EU-Unternehmen, die bisher für ihre Produktion Waren mit Ursprung aus UK einsetzen, könnten für ihre Produkte den präferenziellen Warenursprung verlieren. AEB hat aus diesem Grund unter www.aeb.com ein Toolkit zusammengestellt, das wesentliche Informationen zusammenfasst und Handlungsoptionen aufzeigt.

AEB GmbH

Jens Verstaen
Corporate Communications
Tel. +49 (0)89 - 14 90 267 - 16
jens.verstaen@aeb.com
www.aeb.com

Über AEB (www.aeb.com)

Seit mehr als 38 Jahren unterstützt die AEB mit ihrer Software die Logistik- und Außenwirtschaftsprozesse von Industrie-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen. Mehr als 5.000 Kunden aus über 35 Ländern nutzen die Lösungen beispielsweise für das Transport- und Lagermanagement, die Import- und Exportabwicklung sowie das Präferenzmanagement. Sie profitieren von höherer Effizienz, Rechtssicherheit und Transparenz – auch international. Möglich machen dies beispielsweise automatisierte Zoll- und Embargoprüfungen, die verbesserte Zusammenarbeit mit Partnern in der Lieferkette sowie automatisierte Versandprozesse. Das AEB-Portfolio reicht von schnell einsetzbaren Online-Lösungen bis hin zur umfassenden Logistiksoftware. AEB hat ihren Hauptsitz sowie eigene Rechenzentren in Stuttgart.